Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Waltrop vom 25.02.2021

Inhaltsübersicht

Präambel	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Ausschüsse des Rates	2
§ 3 Zuständigkeit des Rates	3
§ 4 Haupt- und Finanzausschuss	4
§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss	6
§ 6 Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	6
§ 7 Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft	7
§ 8 Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales	8
§ 9 Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt	10
§ 10 Wahlausschuss	11
§ 11 Wahlprüfungsausschuss	11
§ 12 Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bürgerservice	11
§ 13 Betriebsausschuss für die optimierten Regiebetriebe der Stadt Waltrop	12
§ 14 Aufgaben des Bürgermeisters	12
§ 15 Sonstige Ausschussangelegenheiten	14
§ 16 Inkrafttreten	14

Präambel

Auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 57 und 58 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916.), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 9 der Hauptsatzung der Stadt Waltrop vom 25.02.2021 hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Waltrop beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten des Rates der Stadt Waltrop und seiner Ausschüsse. Sie gilt ausschließlich für die derzeitige Wahlperiode des Rates und tritt mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vertretung außer Kraft.
- 2) Die Vorbereitung der im Rat zu fassenden Beschlüsse obliegt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches grundsätzlich den Ausschüssen. Sie entscheiden selbständig im Rahmen der ihnen durch diese Ordnung gegebene Ermächtigung, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist, oder der Rat sich die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall vorbehält oder wieder an sich zieht. Das Gleiche gilt für die Verwendung der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- 3) Soweit ein Ausschuss für die Entscheidung einer Angelegenheit nicht zuständig ist, fasst er einen Empfehlungsbeschluss für den entscheidungsbefugten Ausschuss oder den Rat.
- 4) Sofern eine Angelegenheit den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse berührt, bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den federführenden Ausschuss. Der federführende Ausschuss fasst die Beratungsergebnisse der einzelnen Fachausschüsse zusammen und trifft bei unterschiedlichen Beratungsergebnissen die endgültige Stellungnahme.
- 5) Soweit einzelnen Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse eingeräumt sind, dürfen solche Beschlüsse gem. § 57 Abs. 4 S. 2 GO NW i.V.m. § 29 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Waltrop erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 3 Tagen weder von dem Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ratsmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Abs. 3 GO NW bleibt unberührt.
- 6) Diese Ordnung kann nur durch einen formellen Beschluss des Rates geändert werden; dabei muss grundsätzlich die beabsichtigte Änderung unter Angabe der zu ändernden Bestimmung(en) in die Einladung zur Ratssitzung mit aufgenommen werden. Eine Abweichung von dieser Zuständigkeitsordnung ist lediglich in den Fällen gestattet, in denen es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet oder die von äußerster Dringlichkeit ist.

§ 2 Ausschüsse des Rates

- 1) Der Rat der Stadt Waltrop bildet Ausschüsse zur Unterstützung und Vorbereitung seiner Tätigkeit.
- 2) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen:
 - a) Hauptausschuss
 - b) Finanzausschuss
 - c) Rechnungsprüfungsausschuss
 - d) Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales (JuS)
 - e) Wahlausschuss
 - f) Wahlprüfungsausschuss

bildet der Rat der Stadt Waltrop folgende Ausschüsse:

- g) Ausschuss für, Umwelt, Klima und Mobilität (UKM)
- h) Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft (StaWi)
- i) Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt (SKSE)
- j) Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bürgerservice (ÖBA)
- k) Betriebsausschuss für die Optimierten Regiebetriebe der Stadt Waltrop
- 3) Der Rat der Stadt Waltrop kann jederzeit für einen dauernden oder vorübergehenden Zweck weitere Ausschüsse bilden.
- 4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Von daher erhält der Ausschuss die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- 5) Folgende Gremien werden darüber hinaus unbefristet gebildet:
 - a) Seniorenbeirat
 - b) Behindertenbeirat
 - c) Kinder- und Jugendparlament (KiJuPa)

Die vorgenannten Gremien können nur Entscheidungsvorschläge für die jeweils zuständigen Ausschüsse erarbeiten. Bezüglich ihrer Zusammensetzung sind die diesbezüglichen, einschlägigen Regelungen und Satzungen anzuwenden.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- 1) Nach § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) ist der Rat der Stadt Waltrop für alle Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung zuständig, soweit sie nicht durch die GO NW, die Hauptsatzung der Stadt Waltrop, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.
- 2) Neben den in § 41 GO NW aufgelisteten Entscheidungen kann der Rat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten **nicht übertragen**:
 - a) Im Sinne des § 73 Abs. 3 S. 2 GO trifft für Bedienstete in Führungsfunktionen der Rat die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.
 - b) die Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen durch Einwohner oder Abgabenpflichtige;
 - c) hinsichtlich der Wahl eines/einer Beigeordneten oder eines/einer Allgemeinen Vertreters/in gem. § 68 GO, deren Abberufung, die Bestellung eines/einer Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter, die Bestellung eines Allgemeinen Vertreters

- des Bürgermeisters sowie die Festlegung des Geschäftskreises des/der Beigeordneten/Allgemeinen Vertreters/ Vertreterin.
- 3) Gemäß § 41 Abs. 1 GO NW hat der Rat über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden; hierzu gehören auch:
 - a) die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes und von Bebauungsplänen;
 - b) Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen.
- 4) Der Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts. Hinsichtlich der vom Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR zu erlassenden Satzungen ist er diesem gegenüber durch Beschlussfassung weisungsbefugt. Das Nähere regelt die Unternehmenssatzung.
- 5) Soweit die Entscheidung über sonstige Angelegenheiten nicht den Ausschüssen oder dem Bürgermeister nach den Bestimmungen der GO NW, anderer Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung übertragen ist, entscheidet der Rat endgültig; davon unberührt bleibt eine Beratung und Beschlussempfehlung durch die Ausschüsse.
- 6) Der Rat der Stadt Waltrop ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeits-ordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. Der Rat der Stadt Waltrop ist verpflichtet, auf Antrag einer Fraktion oder einer Gruppe durch Beschluss zu entscheiden, ob eine Angelegenheit wieder in die Zuständigkeit des Rates zurückgeführt wird.
- 7) Er entscheidet im Bereich seiner Zuständigkeit über die Vorschläge der in § 2 Abs. 5 genannten Gremien.

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

- 1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- 2) Er bereitet alle Beschlüsse des Rates von grundsätzlicher Bedeutung vor, soweit nicht der Rat in begründeten Ausnahmefällen (s. § 1 Abs. 6 dieser Ordnung) einen Beschluss ohne Beratung und Beschlussempfehlung durch den Hauptausschuss fasst. Er kann von sich aus Angelegenheiten, die er selbst oder der Rat später zu entscheiden hat, zur Vorbereitung an die Fachausschüsse verweisen.
- 3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet gem. § 60 Abs. 2 GO NRW ferner in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben.

- 4) Er entscheidet endgültig über folgende Angelegenheiten:
 - a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Dringlichkeitsentscheidung i.S.v. § 60 GO NW); diese Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen;
 - b) Angelegenheiten, die nicht ausschließlich dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis eines anderen Ausschusses nach dieser Ordnung oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist;
 - c) Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien (§ 61 GO NW);
 - d) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über alle öffentlichen Vergaben sowie über die Belastung, die Veräußerung oder den Erwerb städtischer Grundstücke, soweit sie sich im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes halten oder auf Grund eines besonderen Beschlusses durchzuführen sind und § 41 Abs. 1 GO NW nicht entgegensteht und auch nicht die Entscheidungsbefugnis eines anderen Ausschusses nach dieser Ordnung oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
 - e) Er ist zuständig für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NW.
- 5) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt Waltrop vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht der Rat, andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind. Er bereitet die Aufstellung und Fortschreibung eines evtl. erforderlichen Haushaltssicherungskonzeptes vor und kontrolliert dessen Einhaltung. Er bereitet ferner die Beschlüsse des Rates mit erheblich finanzieller Bedeutung, die Festsetzung von Steuern und sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben sowie privatrechtlichen Entgelten vor.
- 6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Zuständigkeitsstreitigkeiten der Ausschüsse.
- 7) Er ist zuständig für die Abgabe von Empfehlungen an den Rat in Angelegenheiten, in denen er nicht entscheidungsbefugt ist und die nicht einem anderen Ausschuss zur Beratung oder Entscheidung übertragen sind.
- 8) Er entscheidet im Bereich seiner Zuständigkeit über die Vorschläge der in § 2 Abs. 5 genannten Gremien.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

- Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung aller Aufgaben, die in den §§ 59 Abs. 3 und 101 GO NRW, sowie in der Bestätigungsprüfung nach § 103 Abs. 2 GO NRW festgelegt sind.
- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss dahingehend, ob:
 - a) er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt;
 - b) die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind;
 - c) in die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.
 - d) Der Lagebericht ist darauf zu pr
 üfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Verm
 ögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken.
- 3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung, sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.
- 4) In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung abzugeben.

§ 6 Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

- 1) Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität berät insbesondere über:
 - a) die kommunalen Umweltziele,
 - b) den kommunalen Klimaschutz,
 - c) Angelegenheiten der Luft, Boden-, Gewässerreinhaltung und der Abfall- und Abwasserwirtschaft soweit nach dem Gesetz eine Zuständigkeit der Stadt Waltrop gegeben ist,

- d) Angelegenheiten Altlastensanierung soweit nach dem Gesetz eine Zuständigkeit der Stadt Waltrop gegeben ist,
- e) Angelegenheiten nach dem Bundes- und / oder Landesimmissionsschutzrecht soweit in diesem Zusammenhang die Belange der örtlichen Gemeinschaft berührt sein können.
- f) Angelegenheiten nach der Baumschutzsatzung der Stadt Waltrop,
- g) Angelegenheiten betreffend die öffentlichen Grünflächen und Fußwegeanlagen,
- h) die generelle Mobilitätsplanung sowie Planungen im Bereich einzelner Verkehrsarten (inkl. ÖPNV),
- i) Planung, Bau und Unterhaltung kommunaler Verkehrsanlagen,
- j) Stellungnahmen zu Planungen externer Verkehrsplanungs- und Straßenbaulastträger.
- k) Angelegenheiten der Landschaftsplanung
- 2) Über folgende Angelegenheiten hat er zu beraten und die Beschlüsse für den Rat vorzubereiten:
 - a) Über Satzungs- und /oder Verordnungsentwürfe nach den Ziffern a), b), h) k) des § 6 Abs. 1) dieser Zuständigkeitsordnung;
 - b) über alle Angelegenheiten des Ausschusses, in denen nach dem Gesetz eine alleinige Beschlusszuständigkeit des Rates oder eines anderen übergeordneten Gremiums vorgeschrieben ist.
- 3) Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität berät ebenfalls über Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, die sich aus Vorhaben und Planungen externer Planungsund Entscheidungsträger ergeben.
- 4) Er entscheidet im Bereich seiner Zuständigkeit über die Vorschläge der in §2 Abs. 5 genannten Gremien.

§ 7 Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft

- 1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft berät über die nachfolgend aufgeführten Aufgaben:
 - a) Angelegenheiten der Raumordnung,
 - b) Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung,

- c) Angelegenheiten der Flächennutzungsplanung,
- d) Angelegenheiten der Stadtentwicklung,
- e) Angelegenheiten der Bauleitplanung,
- f) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und örtlichen Wirtschaftspolitik,
- g) Angelegenheiten im Rahmen überörtlicher Planfeststellungsverfahren, soweit hier Belange der Stadt Waltrop betroffen sind,
- h) digitale Infrastruktur.
- 2) Über folgende Angelegenheiten hat er zu beraten und die Beschlüsse für den Rat vorzubereiten:
 - a) Satzungsentwürfe nach den Ziffern des § 7 Abs. 1 dieser Zuständigkeitsordnung.
 - b) Über alle Angelegenheiten des Ausschusses, in denen nach dem Gesetz eine alleinige Beschlusszuständigkeit des Rates oder eines anderen übergeordneten Gremiums vorgeschrieben ist.
 - c) Über Angelegenheiten, die sich mit der Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeund Industrieflächen befassen.
- 3) Er entscheidet im Bereich seiner Zuständigkeit über die Vorschläge der in § 2 Abs. 5 genannten Gremien.

§ 8 Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales

- Der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales gliedert sich in Teil A Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss) und Teil B Soziales
- 2) Die Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und Soziales, Teil A Jugendhilfe (Jugendhilfeausschuss), richten sich nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII) und der Satzung des Jugendamtes der Stadt Waltrop.
- 3) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A Jugendhilfe, hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse. Der Ausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters / einer Leiterin des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- 4) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, Teil A Jugendhilfe berät vor:
 - a) den Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe,
 - b) ortsrechtliche Bestimmungen für den Bereich der Jugendhilfe.

Er ist zu informieren über:

- a) Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse, soweit sie Angelegenheiten der Jugendhilfe betreffen;
- b) Pläne Dritter, die den Bereich der Jugendhilfe betreffen.
- 5) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales, **Teil B Soziales**, ist für alle Angelegenheiten der sozialen Infrastruktur bzw. Sicherung zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich des Rates fallen.
- 6) Er entscheidet im Bereich seiner Zuständigkeit über:
 - a) die städtischen Zielvorstellungen in sozialen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers oder des Rates gegeben ist,
 - b) die Zuschüsse an Verbände oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder Vereine mit sozialpolitischer Zielsetzung im Rahmen der Haushaltsmittel,
 - c) Konzepte und Maßnahmen zur sozialen Quartiersentwicklung und zur sozialen Infrastruktur,
 - d) Maßnahmen im Rahmen der Betreuung von Aus- und Übersiedlern, sowie Asylbewerbern.
 - e) Angelegenheiten aus dem Themenfeld der Inklusion, soweit sie vom Behindertenbeirat als Beschlussempfehlung an den Ausschuss gerichtet sind;
 - f) Angelegenheiten aus dem Themenfeld der Senioren, insbesondere soweit sie vom Seniorenbeirat als Beschlussempfehlung an den Ausschuss gerichtet sind;
 - g) Angelegenheiten aus dem Themenfeld der Kinder und der Jugend, insbesondere soweit sie vom Kinder- und Jugendparlament als Vorschlag an den Ausschuss gerichtet sind.
- 7) Er berät den Haushalt der Fachgruppe Soziales und Senioren.
- 8) Er entscheidet im Bereich seiner Zuständigkeit über die Vorschläge der in § 2 Abs. 5 genannten Gremien.

§ 9 Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt

- 1) Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt berät über:
 - a) die Planung von kulturellen Bauvorhaben (fachtechnische Konzeption, insbesondere Funktion, Standort, Größe und Raumprogramme) im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des Rates gegeben ist;
 - b) Bezeichnung (Namensgebung) städt. Schulen,
 - c) grundsätzliche Fragen der Schülerbeförderung,
 - d) Erstellung bzw. Überarbeitung von Sportförderungsrichtlinien,
 - e) Zügigkeit von Schulen.
- 2) Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt berät die Schul- und Sportangelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere über:
 - a) Schulentwicklungsplan,
 - b) Bildung von Schuleinzugsbereichen,
 - c) Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen,
 - d) Gebührenordnung für städtische Sportstätten,
 - e) Planung von Schulbaumaßnahmen, Sporthallen und sonstiger städt. Sporteinrichtungen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs,
 - f) Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Schulwesen und von Verträgen mit anderen Schulträgern.
- 3) Der Ausschuss berät weiterhin über die finanzielle Ausstattung des optimierten Regiebetriebes für Bildung, Kinder, Jugend, Kultur und Sport. (Hinweis: Der Teilwirtschaftsplan des Kinder- und Jugendbüros gehört zur Jugendhilfe und damit in den Ausschuss für Jugendhilfe und Soziales –Teil A-.)
- 4) Dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt werden die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zugewiesen. Ihm wird als dem für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zuständigen Ausschuss gem. § 41 Abs. 2 GO NW die Entscheidungsbefugnis in Denkmalssachen übertragen, soweit nicht der Rat gem. § 41 Abs. 1 GO NW hierfür zuständig ist und es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- 5) Dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Ehrenamt sind folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Beratung der Planung von Bauvorhaben aus dem Bereich des Sports (fachtechnische Konzeption, insbes. Funktion, Standort, Größe und Raumprogramme);
 - b) Beratung von Grundsätzen über die Nutzung städtischer Sport- und Freizeiteinrichtungen;
 - c) Abgabe von Stellungnahmen zur Planung und Änderung städtischer Sport- und Freizeitanlagen;
 - d) Beratung über die Grundsätze der Sportförderung.
- 6) Darüber hinaus wird ihm die Zuständigkeit für Initiativen zur Förderung des Ehrenamtes übertragen.
- 7) Er entscheidet im Bereich seiner Zuständigkeit über die Vorschläge der in § 2 Abs. 5 genannten Gremien.

§ 10 Wahlausschuss

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bürgerservice

- 1) Der Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bürgerservice berät über:
 - a) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - b) Ordnungsbehördliche Straßenverkehrsangelegenheiten,
 - c) Angelegenheiten der Parkraumbewirtschaftung,
 - d) Angelegenheiten des Markt-, Kirmes- und sonstigen Sondernutzungswesens,
 - e) Digitalisierung (digitales Rathaus, Bürgerservice).

- 2) Der Ausschuss ist zuständig für alle die Feuerwehr betreffenden Angelegenheiten, soweit sie im Einzelfall nicht einem anderen Ausschuss oder dem Rat übertragen sind oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er berät in folgenden Angelegenheiten vor:
 - a) Angelegenheiten des Brandschutzes, insbesondere den Brandschutzbedarfsplan,
 - b) des Katastrophenschutzes und
 - c) des Rettungsdienstes.
- 3) Der Ausschuss befasst sich mit Belangen der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 13 Betriebsausschuss für die optimierten Regiebetriebe der Stadt Waltrop

- 1) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses bilden den Betriebsausschuss für die Optimierten Regiebetriebe der Stadt Waltrop.
- 2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten, die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von dem Bürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss, bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere, grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
- 3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. §60 Abs. 1 S. 3 u. 4 GO NRW gilt entsprechend.
- 4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW.

§ 14 Aufgaben des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister ist für die Durchführung der Aufgaben zuständig, die kraft Gesetzes auf ihn übertragen sind bzw. als auf ihn übertragen gelten. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf den Bürgermeister übertragen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:
 - a) Der Erlass und die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 25.000 €;
 - b) die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 50.000 €;

- c) die Annahme von Spenden, Schenkungen oder sonstiger Zuwendungen bis zu einem Betrag von 5.000 €, unter Beachtung der vom Rat hierzu beschlossenen Spendenrichtlinie;
- d) die Erteilung von Aufträgen, wenn dadurch die Stadt Waltrop nicht über einen Betrag von 75.000,00 € hinaus verpflichtet wird, wobei die Aufträge nicht unterteilt werden dürfen und sich im Rahmen der Haushaltsansätze halten müssen.
- e) die Erteilung von Aufträgen zur Lieferung von Bürobedarf, Fußbodenpflege- und Reinigungsmitteln, Papierhandtüchern und Heizöl, auch wenn der Einzelauftrag einen Betrag von 50.000,00 € übersteigt. Die Aufträge müssen sich jedoch im Rahmen der Haushaltsansätze halten;
- die Belastung von Erbbaurechten mit Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, soweit diese der Finanzierung, der Errichtung und der Unterhaltung oder eines etwaigen Umbaus des Wohnhauses dienen;
- g) die Verfügung über Gemeinde-vermögen und den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sofern ein Wert von 30.000,00 € nicht überschritten wird; hierzu zählt auch die Erteilung widerruflicher Genehmigungen;
- h) die Festsetzung von Nutzungs- und Fruchtentschädigungen im Zusammenhang mit Gestattungsverträgen o.ä. bis zu 15.000,00 €;
- i) die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Summe von 100.000 €;
- j) die Entscheidung des Schulträgers zur Anstellung von Lehrern/Lehrerinnen;
- k) Ablehnungsgründe zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 29 GO NW, sowie die hierauf basierende Festsetzung von Ordnungsgeldern.
- 2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 15 Sonstige Ausschussangelegenheiten

- 1) Im Übrigen haben die Ausschüsse nur beratende und empfehlende Funktion, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- 2) Jeder Ausschuss mit Ausnahme des Ausschusses für Jugendhilfe und Soziales hat Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag eines Drittels der Zahl der Ausschussmitglieder dem Haupt- und Finanzausschuss oder dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Waltrop vom 09.09.2014 außer Kraft.

Waltrop, den 25.02.2021

Marcel Mittelbach Bürgermeister